

RS Vwgh 1965/1/18 1648/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1965

Index

Verwaltungsverfahren

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs10

BauRallg

VStG §19

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Baues Verpflichteter noch vor Rechtskraft des Abtragungsauftrages um eine Bewilligung für ein abgeändertes Objekt ersucht hatte und darüber trotz mehrfachem Hinweis keine Entscheidung erhielt, ist nach § 19 VStG bei der Strafbemessung wegen der Unterlassung der Abtragung mildernd in Betracht zu ziehen, dies, weil die Erfüllung der Verpflichtungen in anderer Weise vor sich zu gehen hätte, wenn die Bewilligung für das abgeänderte, verkleinerte Objekt erteilt worden

wäre.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2 Erschwerung, Milderung Erschwerung, Milderung, Sicherungsarbeiten unbefugte Bauführung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1963001648.X12

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at